

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Görlitz zur Umsetzung des Ausgleichsanspruches der Betreiber im ÖPNV auf Grund von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr wegen der tariflichen Verpflichtung und zur Förderung von Ausbildungsverkehr (ÖPNVAusgleich – Satzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung, rechtsbereinigt vom 27.09.2012

Nachstehend wird der Wortlaut der o.g. Satzung in der seit dem 29.09.2010 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Fassung berücksichtigt:

1. Die Satzung zur Umsetzung des Ausgleichsanspruches der Betreiber im ÖPNV auf Grund von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr wegen der Tariflichen Verpflichtung und zur Förderung von Ausbildungsverkehr (ÖPNVAusgleich – Satzung) vom 18.12.2009 (Amtsblatt Nr. 1 vom 19.01.2010)
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umsetzung des Ausgleichsanspruches der Betreiber im ÖPNV auf Grund von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr wegen der Tariflichen Verpflichtung und zur Förderung von Ausbildungsverkehr (ÖPNVAusgleich – Satzung) vom 10.09.2010 (Amtsblatt Nr. 19 vom 28.09.2010)

Satzung zur Umsetzung des Ausgleichsanspruches der Betreiber im ÖPNV auf Grund von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr wegen der tariflichen Verpflichtung und zur Förderung von Ausbildungsverkehr (ÖPNVAusgleich–Satzung)

Präambel

Die Verkehrsunternehmen müssen im öffentlichen Linienverkehr auf Grund tariflicher Verpflichtungen Auszubildenden (Schüler, Studenten, Azubis usw.) ermäßigte Beförderungsentgelte auf Zeitkarten gewähren. Den privatwirtschaftlich geführten Verkehrsunternehmen entstehen dadurch Mindereinnahmen. Bisher berechnete sich der Ausgleich gem. § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Gemäß § 64 a PBefG und § 6h AEG besteht seit 1. Januar 2007 die Möglichkeit, dass die Länder den Ausgleich durch Landesrecht selbst regeln können. Davon hat der sächsische Gesetzgeber in der Weise Gebrauch gemacht, dass er es den Aufgabenträgern selbst überlässt, wie sie die Mittel im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den öffentlichen Personenverkehr auf Schiene und Straße an die Verkehrsunternehmen weiterreichen, sofern dies zur Sicherstellung flächendeckender vergünstigter Ausbildungstarife notwendig ist. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Mittel an die Verkehrsunternehmen legt dabei der Aufgabenträger in eigener Zuständigkeit fest. Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsgewährung hat die Stadt Görlitz insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007, die am 3. Dezember 2009 in Kraft tritt, beachtet und sich diese Satzung gegeben.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung legt fest, unter welchen Bedingungen die Stadt Görlitz als Aufgabenträger des ÖPNV den Betreibern des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet eine Ausgleichsleistung für die ihnen durch die festgelegten tariflichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr verursachten Kosten gewährt. Die Stadt Görlitz setzt dabei den Ausgleichsanspruch nach Art. 3 Abs. 2 VO 1370/07 sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVFinAusG der Betreiber um; dabei vermeidet sie eine übermäßige Ausgleichsleistung.

(2) Zugleich bietet die Satzung einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung von spezifischen Besonderheiten im Ausbildungsverkehr.

§ 2 Empfänger

(1) Im Verkehr mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr gem. §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG ist dem Unternehmen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs auf Antrag der Ausgleich für die ihnen durch die festgelegten tariflichen Verpflichtungen verursachten Kosten zu gewähren.

(2) Im Schienenpersonennahverkehr gilt für das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das nicht Eisenbahn des Bundes im Sinne von § 2 Absatz 6 AEG ist und vor dem 1. Januar 1994 Verkehrsleistungen im Freistaat Sachsen erbracht hat, Absatz 1 entsprechend.

(3) Den privaten Eisenbahnunternehmen, die nach der Bahnstrukturreform seit dem 01. Januar 1994 im Freistaat Sachsen Verkehrsleistungen erbringen, ist der Anspruch auf Ausgleichsleistung im Rahmen der mit dem Zweckverband geschlossenen Verkehrsverträge abgegolten.

§ 3 Umsetzung des Ausgleichsanspruchs

(1) Die Höhe des Ausgleichsanspruches wird beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr für Zeitkarten mit der Situation, die vorläge, wenn diese tarifliche Verpflichtung im Ausbildungsverkehr nicht gegeben wäre.

(2) Für die Berechnung des Defizits ist wie folgt vorzugehen:

Defizit = (Zeitfahrkarte normal, netto – Zeitfahrkarte ermäßigt, netto) x Gesamtanzahl aller verkauften ermäßigten Zeitfahrkarten mit Gültigkeit im Stadtgebiet GR oder Quelle/Ziel GR x Prozent der eigenen Verkehrsleistung im Stadtgebiet Görlitz

§ 4 Zusätzliche Zuwendung für Aufwendungen im Ausbildungsverkehr

(1) Zusätzlich wird für erbrachte Verkehrsleistungen im Stadtgebiet, die den spezifischen Besonderheiten des Ausbildungsverkehrs gerecht wurden, eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel und ihrer Bedeutung im städtischen Ausbildungsverkehr gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Spezifische Besonderheiten im Ausbildungsverkehr sind insbesondere die Bereitstellung von zusätzlicher Beförderungskapazität und erhöhte Taktung in den Stoßzeiten des Verkehrs von und zu den Ausbildungsstätten, die zu einem Mehraufwand führen.

(3) Die Zuwendungssumme darf den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erbringung dieser Ausbildungsverkehrsleistung auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers entspricht. Die Auswirkungen werden wiederum beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei

Erbringung der ausbildungsspezifischen Verkehrsleistungen mit der Situation, die vorläge, wenn diese Verkehrsleistung nicht erbracht worden wäre.

(4) Für die Berechnung der zusätzlichen Zuwendung ist wie folgt vorzugehen:

Kosten, die auf Grund der ausbildungsspezifischen Verkehrsleistung entstanden sind, abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen der angebotenen ausbildungsspezifischen Verkehrsleistung, abzüglich der Einnahmen aus Tarifentgelten, die auf Grund der ausbildungsspezifischen Verkehrsleistung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinnes von 3 % ergeben den finanziellen Nettoeffekt (Zuwendungssumme).

(5) Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

(6) Der Aufgabenträger kann die Leistung aus diesem Zuwendungsverhältnis bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht aus anderen Subventionsverhältnissen mit berücksichtigen.

§ 5 Verfahren

Auf Antrag des Betreibers erfolgen jeweils kalenderhalbjährlich die Ausgleichleistung nach § 3 und die Zuwendung nach § 4 auf Grund eines Bescheides. Der Antrag ist bis spätestens Ende Juli des aktuellen Kalenderjahres und Ende Januar des nächsten Kalenderjahres für die abgelaufene Halbjahresperiode bei der Stadt Görlitz zu stellen. Der Antrag ist formlos und muss alle erforderlichen Unterlagen enthalten. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, sind weitere Nachweise beizubringen.

§ 6 Rückzahlungspflicht

Sollte eine Überkompensation stattfinden, kann dieser Betrag ohne Rücksicht auf Vertrauen zurückgefordert werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Für den gesamten Abrechnungszeitraum 2009 ist abweichend von den Regelungen gem. § 5 der Antrag bis Ende Januar 2010 zu stellen.

(2) *(Inkrafttreten)*